

		<p align="center"><b>EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und-gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt</b></p> <p align="center"><b><u>Informationen zum Antragsverfahren für die Einrichtungen im Schuljahr 2024/2025</u></b></p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## **Durchführung des EU-Programms für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2024/2025**

### **I. Allgemeine Rahmen- und Förderbedingungen**

Sachsen-Anhalt bietet das EU-Schulprogramm zur Unterstützung einer gesunden Ernährung

- in **Kindertagesstätten** für **Kinder ab 3 Jahren** und
- in **Grund- und Förderschulen** für **Schüler in den Klassen 1 bis 4**

an.

Durch das regelmäßige und frische Angebot von Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch sollen die teilnehmenden Kinder insgesamt mehr Obst, Gemüse und Milch verzehren können.

Die mögliche Teilnahme der Einrichtungen und Lieferanten gilt für **ein Schuljahr**.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgt eine kostenfreie Lieferung von frischem Obst, Gemüse und/oder Milch von einmal bis zu maximal dreimal pro Schulwoche.

Dabei besteht für die teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit der Auswahl zwischen **Schulobst und -gemüse (mindestens 100 g pro Portion je Kind) und/oder Schulmilch (250 ml pro Portion je Kind)**.

Somit können die teilnehmenden Kinder auch beide Produktkomponenten erhalten.

Die Auswertung der aktuellen Evaluationsergebnisse zur Durchführung des EU-Schulprogramms in der Förderperiode 2017 bis 2023 bestätigen, dass die Kinder tendenziell mehr Obst als Gemüse essen. **Es wird daher den teilnehmenden Kitas und Schulen empfohlen, den Kindern mehr Gemüse als Obst anzubieten.**

Gleichfalls dient das Programm u.a. auch der Vermarktungs- und der Absatzförderung der für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferanten (Antragsteller und Empfänger der Beihilfe) von frischem Obst, Gemüse und Milch.

Die „**Liste der für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferanten**“ ist unter dem folgendem Link abrufbar:

<https://mwl.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/schulprogramm>

Das EU-Schulprogramm muss durch die teilnehmenden Bildungseinrichtungen von mindestens einer pädagogischen Maßnahme zur Ernährungsbildung begleitet werden. Die Unterstützung der flankierenden Maßnahmen wird in Sachsen-Anhalt aus nationalen Mitteln finanziert. Informationsmaterialien/Broschüren werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Einrichtungen, die keine flankierende Maßnahme umsetzen, sind nicht berechtigt am EU-Programm teilzunehmen.**

Die teilnehmenden Einrichtungen müssen mit Abschluss der Liefervereinbarungen im Rahmen des Antragsverfahrens der Lieferanten anhand der nachstehenden Beispielliste in geeigneter Form darlegen, wie und welche flankierende Maßnahme sie umsetzen, um ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten bei Kindern zu fördern und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.

Es sind alle teilnehmenden Einrichtungen aufgefordert, durch vielfältige fakultative Maßnahmen die Ziele des Programms (bessere Kenntnisse über den Agrarsektor und landwirtschaftliche Produkte, gesunde Ernährung) zu unterstützen. Folgende flankierende Maßnahmen können zum Beispiel in Betracht kommen:

### **Beispiele für die Umsetzung flankierender Maßnahmen:**

1. Thematische Behandlung der Verwendung von Obst, Gemüse und Milch anhand der bereitgestellten BZfE<sup>1</sup>-Hefte (Module zur Ernährungsbildung in der Grundschule):
  - für Obst und Gemüse: „Für Gemüseforscher und Obstdetektive“
  - für Milch: „Für Milchforscher und Joghurtdetektive“
2. Akzentuierung des Sachkundeunterrichtes hinsichtlich Obst, Gemüse, Milch, gesunder Ernährung im Allgemeinen und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Lebensmittelabfällen und –verlusten
3. Gestaltung eines Projektes zu Obst, Gemüse, Milch und deren Verwendung (z.B. Schulgarten, Kräuterbeete, Verkostungen, Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Erdbeer-/Kürbisfest, Kochkursen)
4. Nutzung von außerschulischen Lernorten (z.B. Besuch von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder lebensmittelverarbeitenden Betrieben)
5. Durchführung von bereits etablierten Maßnahmen zur gesunden Ernährung wie z.B. der BZfE-Ernährungsführerschein vom Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) (<https://www.bzfe.de/>)
6. Intensivierung der Zusammenarbeit zum Thema gesunde Ernährung zwischen Elternhaus und der jeweiligen Einrichtung (z.B. Elternabende, gemeinsame Organisation von Aktionen oder Projekten)
7. Aktionen, die über die vorgenannten Maßnahmen dieser Liste hinausgehen, sind ebenso möglich
8. Fernunterricht (Vorträge, Filme, Online-Unterricht)

## **II. Antragsverfahren zum EU-Schulprogramm**

### **Bewerbung interessierter Bildungseinrichtungen im Rahmen eines Losverfahrens**

Zur Wahrung der Gleichbehandlung bei der Verteilung der knappen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Teilnahme der sich bewerbenden Einrichtungen im Rahmen eines - dem Antragsverfahren der Lieferanten - vorgelagerten Losverfahrens entschieden.

**Interessierte Einrichtungen können sich für die Teilnahme am EU-Schulprogramm vom 24.04.2024 bis 17.05.2024 mittels des Formulars „Bewerbung der Einrichtungen zur Teilnahme im Schuljahr 2024/2025“ bewerben.**

---

<sup>1</sup> BZfE-Bundeszentrum für Ernährung

**Bis spätestens zum 17.05.2024 ist das ausgefüllte und mit Originalunterschrift und Stempel bestätigte Formular von der sich bewerbenden Einrichtung an das**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

zu übermitteln.

Hierbei ist neben den näheren Informationen zur Bildungseinrichtung darzulegen, **welcher** für das EU-Schulprogramm **zugelassene Lieferant** für die Lieferungen von der Einrichtung bei einer Teilnahme **beauftragt wird**. Interessierte Einrichtungen wählen einen Lieferanten, mit dem sie eine Vereinbarung abschließen möchten aus dem Pool der zugelassenen Lieferanten aus.

**Das Formular „Bewerbung der Einrichtungen zur Teilnahme im Schuljahr 2024/2025“ sowie die „Liste der für das EU-Schulprogramm zugelassenen Lieferanten“ sind unter dem folgendem Link:**

<https://mwl.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/schulprogramm>

auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) abrufbar.

**Die im Ergebnis des Losverfahrens ausgewählten teilnehmenden Einrichtungen werden auf der o.g. Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) bis Mitte Juni 2024 veröffentlicht.**

Im Anschluss wird das Antragsverfahren für die Lieferanten gesondert freigegeben und in der bisherigen Form und Art und Weise durchgeführt.

Die teilnehmende Einrichtung schließt mit dem von ihr bereits ausgewählten Lieferanten eine Liefervereinbarung ab und skizziert die von ihr vorgesehene Umsetzung der pädagogischen Maßnahmen während des Schuljahres.

Darüber hinaus haben die ausgewählten Einrichtungen die genaue **Anzahl der zum Stichtag 01.08.2024 beihilfeberechtigten Kinder in der Einrichtung bis zum 09.08.2024 dem ALFF Süd** mitzuteilen. Das entsprechende Formular wird mit der Bekanntgabe der ausgewählten Einrichtung auf der vorgenannten Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

### **III. Überblick des Verfahrensablaufs für die Bildungseinrichtungen**

1. Bewerbung als Einrichtung im Rahmen des Losverfahrens für das EU-Schulprogramm im Schuljahr 2024/2025 **vom 24.04.2024 bis 17.05.2024.**
2. Veröffentlichung der zugelassenen Einrichtungen auf der o. g. Internetseite des Ministeriums Mitte Juni.
3. Abschluss einer Liefervereinbarung mit dem bereits ausgewählten Lieferanten
4. **bis zum 09.08.2024** Mitteilung der **Anzahl der zum Stichtag 01.08.2024 beihilfeberechtigten Kinder in der Einrichtung an das ALFF Süd**

5. ab September 2024 regelmäßige, kostenlose Belieferung mit den ausgewählten Produktkomponenten
6. Damit das Programm in den Einrichtungen erfolgreich umgesetzt werden kann, sind einige Aufgaben bzw. Anforderungen zu beachten, wie zum Beispiel:
  - Abstimmen der Liefermodalitäten mit dem Lieferanten
  - Verteilen und ggf. Reinigen/Zerkleinern der Produkte
  - Anbringen des Schulprogramm-Posters bzw. ggf. Information auf der Homepage der Einrichtung
  - Umsetzung der pädagogischen Begleitung des Programmes
  - Prüfen der Qualität / Quantität und der Vielfalt der vereinbarten Produkte / Quittieren der Liefernachweise